

STICHPUNKT SICHERHEIT

• Versicherungsfälle in der gesetzlichen Unfallversicherung

Dieser „StiSi“ – „Stichpunkt Sicherheit“ behandelt allgemein die Versicherungsfälle in der gesetzlichen Unfallversicherung. Versicherungsfälle der gesetzlichen Unfallversicherung können Arbeitsunfälle, Wegeunfälle oder Berufskrankheiten sein.

In der gesetzlichen Unfallversicherung ist der Begriff des „Versicherungsfalls“ ausdrücklich im Gesetz festgelegt (§ 7 Abs. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VII).



Versicherungsfälle sind nach diesem Sozialgesetzbuch **Schadensereignisse**, die ein **Versicherter** bei einer **versicherten Tätigkeit** mit der Folge eines **Gesundheitsschadens** erleidet.

Versicherungsfälle können

- **Arbeitsunfälle** gemäß § 8 Absatz 1 SGB VII,
 - **Wegeunfälle** gemäß § 8 Absatz 2 SGB VII
- oder
- **Berufskrankheiten** gemäß § 9 SGB VII
- sein.

In der gesetzlichen Unfallversicherung bedeutet der Eintritt eines Versicherungsfalls, dass Gesundheits- oder Körperschäden durch Heilbehandlung einschließlich Leistungen zur medizinischen Rehabilitation, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (berufliche Rehabilitation), am Leben in der Gemeinschaft (soziale Rehabilitation), Leistungen bei Pflegebedürftigkeit, aber auch durch Geldleistungen, beseitigt, gemildert oder entschädigt werden. Zu den Leistungen, die bei einem Versicherungsfall gewährt werden, informieren zwei weitere Stichpunkte Sicherheit mit dem Titel „Medizinische Heilbehandlung und Teilhabe“ und „Entschädigungen“.

Feststellungsverfahren - Unfallanzeige erforderlich!

Die Feuerwehr-Unfallkasse muss Kenntnis von dem entsprechenden Ereignis erhalten. Dies kann über den Versicherten selbst, den behandelnden Arzt, einem anderen Leistungserbringer oder den Träger des Brandschutzes erfolgen.

Der **Träger des Brandschutzes** ist dazu verpflichtet, die **Unfallanzeige** zu fertigen und bei **dem Versicherungsträger einzureichen**, damit die Feuerwehr-Unfallkasse das Feststellungsverfahren einleiten kann. Diese ist von Amts wegen verpflichtet, Ermittlungen zur Herbeiführung einer Entscheidung durchzuführen. Das heißt einerseits, dass Versicherte grundsätzlich keine Anträge auf Leistungen zu stellen brauchen. Andererseits ist der Unfallversicherungsträger verpflichtet, alle notwendigen entscheidungserheblichen Tatsachen festzustellen, um anschließend die Entscheidung treffen zu können, ob es sich um einen Versicherungsfall handelt für den er dann gegebenenfalls Leistungen zu erbringen hat.

Der Arbeitsunfall

Der Arbeitsunfall zählt zusammen mit der Berufskrankheit zu den Versicherungsfällen in der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 7 Abs. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VII).

Der Begriff des Arbeitsunfalls ist im § 8 Abs. 1 S. 1 SGB VII normiert. Nach dieser Vorschrift sind Arbeitsunfälle „Unfälle von Versicherten infolge einer versicherten Tätigkeit“. Die Definition des Unfallbegriffs findet sich im § 8 Abs. 1 S. 2 SGB VII. Danach sind Unfälle „zeitlich begrenzte, von außen auf den Körper einwirkende Ereignisse, die zu einem Gesundheitsschaden oder zum Tod führen“.

Zeitlich begrenzt ist ein Ereignis, wenn es entweder plötzlich eintritt oder sich innerhalb einer Arbeitsschicht an einem bestimmten Tag verwirklicht.

Voraussetzung dafür, dass ein Unfall als Arbeitsunfall im Betrieb der Freiwilligen Feuerwehr anerkannt wird, ist, dass

- eine versicherte Person, also ein/e Feuerwehrangehörige/r,
- bei einer versicherten Tätigkeit (Einsatz, Übung usw.) einen Unfall erleidet,
- in dessen Folge ein Gesundheitsschaden eintritt.

Versicherte Tätigkeit

Der Unfall muss infolge einer versicherten Tätigkeit eingetreten sein, d.h. von der zu versicherten Person muss zum Unfallzeitpunkt eine versicherte Tätigkeit verrichtet werden.

Versichert sind grundsätzlich alle Tätigkeiten, die der Feuerwehr unmittelbar dienen, z.B.:

- Brandbekämpfung
- technische Hilfeleistung und Beseitigung von öffentlichen Notständen
- Übungsdienst, Ausbildungsveranstaltungen, Schulungen
- Arbeits- und Werkstättendienst
- Feuerwehrdienstsport
- Feuerwehrveranstaltungen und -versammlungen

Wegeunfälle

Der Wegeunfall ist ein „Unterfall“ des Arbeitsunfalls, also ein Versicherungsfall der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 8 Abs. 2 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VII). Zu den Wegeunfällen zählen Unfälle auf dem Weg zum und vom Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr oder der sonstigen versicherten Tätigkeit. Die Wahl des Verkehrsmittels steht dabei jedem frei.

Die freie Weg- und Verkehrsmittelwahl führt aber nicht dazu, dass der Versicherte nun bei jedem beliebig anderen Weg unter Versicherungsschutz steht. Der Weg muss wesentlich dem Zurücklegen des Weges von oder zum Dienstort dienen.

Der Versicherungsschutz auf Wegen beginnt und endet – auch im Mehrfamilienhaus – mit dem Verlassen der Außenhaustür und endet mit Erreichen der Arbeitsstätte (z. B. dem Feuerwehrgerätehaus).



Auf dem Weg zum Dienst besteht Versicherungsschutz.

Grundsätzlich ist der unmittelbare Weg versichert. Auf Umwegen besteht grundsätzlich nur dann Unfallversicherungsschutz, wenn sie zur Durchführung von Fahrgemeinschaften zurückgelegt werden oder verkehrsgünstiger sind.

Abwege sind alle Wege, die aus eigenwirtschaftlichen (privaten) Gründen gewählt werden, vom versicherten Weg abweichen und in eine andere Richtung führen. Sie sind nicht versichert.

Bei Wegeunterbrechungen gilt: Wird der Weg aus privaten Gründen unterbrochen, so entfällt der Versicherungsschutz für diese Zeit. Wenn die private Verrichtung weniger als zwei Stunden dauert, lebt der Versicherungsschutz für die restliche Wegstrecke wieder auf. Bei Unterbrechungen von mehr als zwei Stunden erlischt der Unfallversicherungsschutz jedoch endgültig.

Achtung, Besonderheit nach einer Alarmierung!

Bei Wegen, die ab dem Zeitpunkt der Alarmierung angetreten werden, handelt es sich um einen Arbeitsunfall gemäß § 8 Abs. 1 SGB VII und nicht um einen Wegeunfall nach § 8 Abs. 2 SGB VII.

Wichtig zu wissen ist auch, dass bei Alarmierungen zum Feuerwehrdienst – und dazu zählen auch Fehlalarme oder Alarmierungen zu Einsatzübungen – der Versicherungsschutz bereits im häuslichen Bereich beginnt und nicht erst ab Durchschreiten der Außenhaustür. Stürzt der Feuerwehrangehörige also im (sonst unversicherten) Bereich des Treppenhauses, so würde er im Falle der Alarmierung schon hier unter gesetzlichem Unfallversicherungsschutz stehen.

[B 4 – „Leistungsrecht“] – Versicherungsfälle in der gesetzlichen Unfallversicherung

Besonderheit dritter Ort

Grundsätzlich gilt der Wohnbereich als Ausgangs- oder Zielpunkt für den versicherten Weg. Der Weg kann aber unter ganz bestimmten Gesichtspunkten auch von einem anderen – dem dritten Ort – aus versichert sein oder der Weg dorthin, wenn der Aufenthalt an diesem Ort mindestens zwei Stunden (Beispiel: Arbeitsplatz, Wohnung von Familienangehörigen) dauert.

Berufskrankheiten

Berufskrankheiten sind Krankheiten, die sich Feuerwehrangehörige durch die versicherte Tätigkeit im Betrieb der Freiwilligen Feuerwehr zuziehen und die

- entweder in der Berufskrankheiten-Verordnung verzeichnet oder
- die nach neuen medizinischen Erkenntnissen durch den Beruf verursacht sind.

Als Berufskrankheiten kommen nur solche Erkrankungen in Frage, die nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft durch besondere Einwirkungen verursacht sind, denen bestimmte Personengruppen durch ihre Arbeit in erheblich höherem Grade als die übrige Bevölkerung ausgesetzt sind.

Ausführliche und detaillierte Informationen zu den Versicherungsfällen und den Leistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung liefert unsere Broschüre „Schutz und Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren“.

Ihre Feuerwehr-Unfallkasse Mitte, Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord und Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

© Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord, Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg und Feuerwehr-Unfallkasse Mitte 2021